Entwurf

Satzung zur Erhebung einer Bedarfsumlage durch den Kreis Warendorf zum Ausgleich der Belastungen aus dem Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes

Aufgrund des § 56 c) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) i.V.m § 10a des Gesetzes zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom _____ (GV. NRW. S. ____) hat der Kreistag des Kreises Warendorf mit Beschluss vom _____ folgende Satzung erlassen:

Präambel

Das Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes statuiert eine neue Abrechnungssystematik u.a. für die Beteiligung der Kreise an den fortwirkenden finanziellen Lasten des Landes NRW in Folge der Deutschen Einheit. Aus dieser neuen Abrechnungssystematik entstehen dem Kreis Warendorf Rückzahlungsverpflichtungen für die Jahre 2009 bis 2011 gegenüber dem Land NRW i.H.v. 2.068.452,15 €. Davon können 290.000 € über Rückstellungen aus dem Jahr 2011 getragen werden. Zudem wurden 100.000 € im Haushalt 2013 als Aufwand veranschlagt. Zum zeitnahen Ausgleich der verbleibenden Belastung i.H.v. 1.678.452,15 € erhebt der Kreis Warendorf von seinen Städten und Gemeinden im und für das Haushaltsjahr 2013 ertrags- und eigenkapitalwirksam eine Bedarfsumlage nach folgender Maßgabe:

§ 1

- (1) Der Hebesatz der von allen Städten und Gemeinden zu zahlenden Bedarfsumlage wird auf 0,558 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (2) Die Umlagegrundlagen ergeben sich aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 und den Abrechnungsbeträgen der umlagezahlenden Kommunen nach Maßgabe des Gesetzes zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes für die Jahre 2009 bis 2011.

§ 2

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bedarfsumlage ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem diese Satzung in Kraft tritt.

Warendorf, den 20.11.2013

Bestätigt:

Dr. Stefan Funke Kreiskämmerer

Aufaestellt:

Dr. Olaf Gericke Landrat

Warendorf, den 20.11.2013